

Behörde (unmittelbare Staatsverwaltung)	Beliehene Stiftung bürgerlichen Rechts (mittelbare Staatsverwaltung)
Übertragung öffentlicher Aufgaben	
Schaffung einer neuen voraussichtlich (oberen Bundes-) Behörde, die als Behörde hoheitliche Befugnisse hat.	Beleihung einer Stiftung bürgerlichen Rechts, die durch den Beleihungsakt hoheitliche Befugnisse als Behörde erhält.
Akt der Aufgabenübertragung	
Aufgabenübertragung durch Gesetz.	Aufgabenübertragung durch Gesetz.
Organisation	
Grundsätzliche Festlegung der Behördenorganisation durch Gesetz. Aufbauorganisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Behördenteile erfolgen sodann durch die jeweilige Regierung oder Behördenleitung im Rahmen haushaltsrechtlicher Vorgaben.	Grundsätzliche Festlegung zu Organen und Gremien durch Gesetz und weitere Ausgestaltung in der Stiftungssatzung im Rahmen der Festlegungen des Gesetzes. Errichtung und Änderung der Satzung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde.
Unabhängigkeit bei der hoheitlichen Aufgabenerfüllung	
Bindung an Recht und Gesetz und an die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Kontrolle durch Rechts- und Fachaufsicht.	Bindung an Recht und Gesetz, an die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die Satzung. Kontrolle durch Rechts- und Fachaufsicht.
Unabhängigkeit bei der nicht-hoheitlichen¹ Aufgabenerfüllung	
Nutzung interner Ressourcen, Einkauf externen Sachverständes. Bindung an Recht und Gesetz für sämtliches Handeln.	Nutzung interner Ressourcen und externen Sachverständes weitgehend über Expertenkreise und Gremien. Bindung an Recht und Gesetz und die Satzung für sämtliches Handeln.
Hoheitliche Handlungsmöglichkeiten	
Erlass von Verwaltungsakten, interne Verwaltungsvorschriften, etc.	Erlass von Verwaltungsakten, interne Verwaltungsvorschriften, etc.

¹ Vorbereitendes Verwaltungshandeln, fiskalische Hilfsgeschäfte; Aufgaben nach § 26 Abs. 2 des Arbeitsentwurfes zum WertstoffG.

Behörde (unmittelbare Staatsverwaltung)	Beliehene Stiftung bürgerlichen Rechts (mittelbare Staatsverwaltung)
Rechtsschutzmöglichkeiten	
Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz.	Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz.
Finanzierung Aufbau	
Finanzierung durch öffentliche Mittel (Bereitstellung durch gesetzlich festgestellten Haushaltsplan).	Finanzierung durch private Mittel (Stiftungsvermögen und Darlehen).
Finanzierung laufender Betrieb	
Primäre Finanzierung durch Steuern; Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben, bspw. von Gebühren, unter engen Voraussetzungen möglich.	Keine Steuerfinanzierung.
Beschaffung	
Beschaffung zur Deckung des Bedarfs an Sach- und Personalmitteln durch privatrechtliche Verträge (fiskalische Hilfsgeschäfte) unter Anwendbarkeit des Vergaberechts. Bindung an die Gesetze (insbesondere Grundrechte).	Im Rahmen hoheitlicher Aufgaben: Beschaffung zur Deckung des Bedarfs an Sach- und Personalmitteln durch privatrechtliche Verträge (fiskalische Hilfsgeschäfte) unter Anwendbarkeit des Vergaberechts. Bindung an die Gesetze (insbesondere Grundrechte).
Personelle und sachliche Ressourcen	
Prinzip der Selbstorganschaft – Behörde muss die ihr zugewiesenen Aufgaben in der Regel durch Bedienstete erfüllen, die ihr nach Maßgabe der jeweiligen Stellenpläne zugeordnet sind.	Nutzung privater Initiative, fachlichen und technischen Sachverstands der Stiftungsmitarbeiter und ihrer Gremien.
⇒ Tarifbindung und Beamtenbesoldungsgesetz.	⇒ Finanziell und personell keine Inanspruchnahme staatlicher Ressourcen. ⇒ Keine Tarifbindung.